

Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.08.2026

Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container

A. Problem

§ 4 der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container regelt die Zuständigkeiten nach der Gefahrgutverordnung See (GGVSee).

Die Vorschrift verweist in Absatz 1 derzeit auf § 6 Absatz 2 GGVSee. Dieser Verweis ist überholt. Die Zuständigkeiten der nach Landesrecht zuständigen Behörden sind in der geltenden Fassung der GGVSee in § 9 geregelt. § 6 GGVSee betrifft demgegenüber die Unterlagen für die Beförderung gefährlicher Güter.

§ 4 Absatz 2 verweist derzeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf § 10 GGVSee. Auch dieser Verweis ist überholt. Die Ordnungswidrigkeiten sind in der geltenden Fassung der GGVSee in § 27 geregelt.

Zudem ist § 4 Absatz 2 klarstellend gegenüber bundesrechtlich bestimmten Zuständigkeiten abzugrenzen. § 27 GGVSee weist die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nicht in allen Fällen den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu. Soweit die GGVSee Zuständigkeiten des Bundes vorsieht, insbesondere der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt beziehungsweise der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, kann die bremische Zuständigkeitsverordnung diese Zuständigkeiten nicht verdrängen. Ohne eine entsprechende Einschränkung könnte die bremische Regelung missverständlich als umfassende Zuständigkeitszuweisung an die Hafenbehörde verstanden werden.

B. Lösung

§ 4 der Verordnung wird neu gefasst. In Absatz 1 wird der bisherige Verweis auf § 6 Absatz 2 GGVSee durch einen Verweis auf § 9 GGVSee ersetzt.

In Absatz 2 wird der bisherige Verweis auf § 10 GGVSee durch einen Verweis auf § 27 GGVSee ersetzt. Außerdem wird die Zuständigkeit der Hafenbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, in denen bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Damit wird klargestellt, dass bundesrechtlich angeordnete Zuständigkeiten, insbesondere Zuständigkeiten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt beziehungsweise der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, unberührt bleiben.

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung und der Anpassung an den geltenden Stand der GGVSee. Eine materielle Erweiterung der Aufgaben der Hafenbehörde ist damit nicht verbunden.

C. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung der bisherigen Fassung würde veraltete Verweise auf nicht mehr einschlägige Vorschriften der GGVSee enthalten und könnte zu Unklarheiten bei der Abgrenzung der landesrechtlichen Zuständigkeit der Hafenbehörde gegenüber bundesrechtlich bestimmten Zuständigkeiten führen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Änderungsverordnung entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte. Zusätzlicher Personalbedarf entsteht nicht. Die Änderung beschränkt sich auf die Aktualisierung veralteter Verweise und eine klarstellende Abgrenzung gegenüber bundesrechtlich bestimmten Zuständigkeiten.

Keine zu erwartende finanziellen Auswirkungen.

Genderprüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Regelung betrifft ausschließlich die behördliche Zuständigkeitszuweisung im Bereich der Gefahrgutverordnung See.

Klimacheck

Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Die Änderung hat keinen Einfluss auf Treibhausgasemissionen oder klimabezogene Vollzugsentscheidungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist erfolgt. Die Vorlage wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine gesonderte Öffentlichkeitsarbeit ist nicht vorgesehen. Die Änderungsverordnung wird nach Beschlussfassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet.

Eine Veröffentlichung der Senatsvorlage nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz kommt nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorgaben in Betracht. Schutzwürdige Belange stehen einer Veröffentlichung nach derzeitigem Stand nicht entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container.

Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veranlassen.

Anlagen

- Anlage 1: Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container
- Anlage 2: Begründung zur Änderungsverordnung
- Anlage 3: § 4 der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten für die Ausführung von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container in der derzeit geltenden Fassung